

Verordnung zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie an den allgemeinbildenden Schulen in Berlin

Vom 20. Juni 2020

Auf Grund von § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, § 39 Nummer 8, § 40 Absatz 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Berlin

Teil 1

Sonderregelungen für die Primarstufe

§ 1

Bilden einer Zeugnisnote

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2019/2020 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote nach Absatz 1 gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

Die Regelung sieht in Absatz 1 vor, dass im Schuljahr 2019/2020 eine Zeugnisnote auch dann gebildet wird, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung (GsVO) vorgesehenen zeitlichen Mindestvorgaben zur Teilnahme am Unterricht erfüllen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Eine sechswöchige kontinuierliche Anwesenheit im Unterricht war den Schülerinnen und Schülern im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 aufgrund der Schulschließungen ab dem 17. März 2020 nicht möglich. Auch bei planmäßiger Fortsetzung der gestuften Wiederaufnahme des Unterrichts in den kommenden Wochen kann nicht sichergestellt werden, dass im zweiten Schulhalbjahr in allen Jahrgangsstufen noch Unterricht im Umfang von zumindest insgesamt acht Wochen stattgefunden haben wird. Dennoch ist es den Lehrkräften oft möglich, auch bei Unterschreitung dieser zeitlichen Mindestvorgaben Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu bewerten. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn bereits ausreichend viele Teilleistungen erbracht wurden. Zudem können von Schülerinnen und Schülern zu Hause erbrachte Leistungen in die Bewertung einbezogen werden. Sofern insbesondere wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle auch nach Absatz 1 keine Zeugnisnote gebildet werden kann, gilt der Unterricht als nicht erteilt (Absatz 2). In Fällen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls wird dies regelmäßig sämtliche Schülerinnen und Schüler einer Klasse in diesem Fach betreffen. Diese Regelung schließt aber auch Tatbestände ein, die nicht ausschließlich auf die Pandemie zurückzuführen sind. Sie gilt mithin ebenso für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, vor oder nach der Schulschließung - beispielsweise wegen Krankheit oder Quarantäne - Unterricht in einem erheblichen Maß versäumt haben.

§ 2**Anzahl der Klassenarbeiten**

(1) Die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach wird im Schuljahr 2019/2020 abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung auf zwei Klassenarbeiten reduziert. In den Jahrgangsstufen, in denen der Unterricht erst nach dem 11. Mai 2020 wieder begonnen hat oder beginnen wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im Schuljahr 2019/2020 auch dann keine Klassenarbeit mehr geschrieben werden muss, wenn die Mindestzahl an Klassenarbeiten nach Satz 1 unterschritten wird.

(2) Sofern in einem Unterrichtsfach die Mindestzahl an Klassenarbeiten nach Absatz 1 Satz 1 unterschritten wird, kann die jeweilige Fachkonferenz beschließen, dass der Anteil schriftlicher Leistungen im Schuljahr 2019/2020 zu einem geringeren Anteil in die Zeugnisnote eingeht, als in § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung festgelegt. Der Anteil schriftlicher Leistungen an der Zeugnisnote darf auch in den Fällen des Satzes 1 ein Viertel nicht unterschreiten.

Die Verringerung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr 2019/2020 und der mögliche Verzicht auf weitere Klassenarbeiten für bestimmte Jahrgangsstufen in Absatz 1 sowie der in Absatz 2 für den Fall der Unterschreitung der verringerten Mindestanzahl ermöglichten abweichenden Gewichtung der schriftlichen Noten im Verhältnis zur Gesamtnote ergibt sich durch den Unterrichtsausfall im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020. Angesichts des notwendigen zeitlichen Vorlaufs, den die Durchführung einer Klassenarbeit an der Grundschule erfordert - die Schülerinnen und Schüler sind auf diese umfassend vorzubereiten - kann nach Wiederaufnahme des Unterrichts nicht sichergestellt werden, dass die Mindestzahl der Klassenarbeiten in allen Fächern noch geschrieben werden kann. Ob und inwieweit von der Möglichkeit, auf Klassenarbeiten zu verzichten, Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Ausgangslage in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern. Durch diese Regelung haben die Schulen den erforderlichen Ermessensspielraum, um angesichts ihrer jeweiligen Ausgangslagen schul- und fachbezogen handeln zu können. Die Regelung beinhaltet keine individuelle Befreiungsmöglichkeit für einzelne Schülerinnen und Schüler, sondern gilt jeweils für die gesamte Klasse. Es ist eine unterschiedliche Vorgehensweise in Hinblick auf einzelne Fächer möglich, abhängig davon, in welchem Umfang Unterricht in diesen stattgefunden hat.

§ 3**Verweilen in der Schulanfangsphase und Wiederholen einer Jahrgangsstufe**

(1) Im Schuljahr 2019/2020 ist eine Verlängerung des Besuchs der Schulanfangsphase abweichend von § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Grundschulverordnung nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler die Lern- und Entwicklungsziele nach Einschätzung der Klassenkonferenz voraussichtlich auch dann nicht erreicht hätte, wenn der Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beeinträchtigt worden wäre. Dies gilt auch in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 3 der Grundschulverordnung.

(2) Im Schuljahr 2019/2020 ist eine Anordnung der Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe abweichend von § 23 Absatz 2 der Grundschulverordnung nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler die Lern- und Entwicklungsziele nach Einschätzung der Klassenkonferenz voraussichtlich auch dann nicht erreicht hätte, wenn der Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beeinträchtigt worden wäre. § 23 Absatz 3 der Grundschulverordnung bleibt unberührt.

(3) Eine freiwillige Wiederholung gemäß § 23 Absatz 4 der Grundschulverordnung ist im Schuljahr 2019/2020 nur zulässig, wenn Umstände vorliegen, die nicht auf alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen betreffende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zurückzuführen sind.

Diese Abweichungen sollen verhindern, dass Schülerinnen und Schüler lediglich deshalb länger in der Schulanfangsphase verweilen oder eine höhere Jahrgangsstufe wiederholen, weil sie im Schuljahr 2019/2020 die Lern- und Entwicklungsziele aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus nicht erreicht haben. Maßgebend für die Entscheidung der Klassenkonferenz ist vielmehr die Einschätzung, dass die Schülerin oder der Schüler die Lern- und Entwicklungsziele auch bei kontinuierlichem Unterricht voraussichtlich nicht erreicht hätte. Damit soll auch vermieden werden, dass die Zahl der Wiederholungen in einem Umfang ansteigt, der sich angesichts der verfügbaren personellen und räumlichen Kapazitäten über mehrere Schuljahre nachteilig auf die Bildungsbiografien vieler Schülerinnen und Schüler auswirken würde. Im Sinne des § 23 Absatz 3 GsVO stellt Absatz 2 zudem sicher, dass Schülerinnen und Schüler auch dann aufrücken, wenn sie eine der Jahrgangsstufen 3 bis 6 bereits einmal wiederholt haben. Damit soll eine Überalterung von Schülerinnen und Schülern vermieden werden. § 23 Absatz 4 GsVO findet bei ausschließlich pandemiebedingten Unterrichtsausfällen keine Anwendung, da es sich dabei nicht um individuelle, schülerbezogene Unterbrechungen der Teilnahmemöglichkeit am Unterricht handelt, sondern alle Schülerinnen und Schüler in vergleichbarer Weise betroffen sind (Absatz 3). Bei Schülerinnen und Schülern, die sich vor oder nach der Schulschließung beispielsweise in längerer Quarantäne befanden, ist hingegen eine Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe zulässig, wenn ihr Lern- und Entwicklungsstand dies geboten erscheinen lässt.

Teil 2

Sonderregelungen für die Sekundarstufe I

§ 4

Bilden einer Zeugnisnote

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2019/2020 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

(3) § 20 Absatz 6 Nummer 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2019/2020 keine Anwendung. Bei Unterricht in fachleistungsdifferenzierten Kursen (§ 27) gilt am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Jahrgangsnote als Grundlage für den Kurswechsel in ein anderes Anforderungsniveau.

Die Regelung ermöglicht in Absatz 1 das Bilden einer Zeugnisnote vergleichbar zu den Bestimmungen für die Primarstufe in § 1. Dabei wird von § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO) abgewichen. Für die Bildung der Jahrgangsnote gilt die Regel des § 20 Absatz 5 Satz 2 Sek I-VO. Kann trotz der Regelung im Absatz 1 insbesondere wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle keine Note gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt (Absatz 2). Das betreffende Fach wird nicht zur Berechnung einer Durchschnittsnote

herangezogen. Das betrifft insbesondere die Ausfälle des epochal erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020. Ferner wird im Schuljahr 2019/2020 auf das Bilden einer zusätzlichen Halbjahresnote nach § 20 Absatz 6 Nummer 2 Sek I-VO pandemiebedingt verzichtet (Absatz 3). Die Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 9 dient zugleich als Grundlage für den Kurswechsel in ein anderes Anforderungsniveau. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen.

§ 5

Anzahl der Klassenarbeiten

Die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach wird im Schuljahr 2019/2020 abweichend von der nach § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung für die einzelnen Jahrgangsstufen vorgesehenen Anzahl um jeweils eine Klassenarbeit reduziert. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im Schuljahr 2019/2020 auch dann keine Klassenarbeit mehr geschrieben werden muss, wenn die Mindestzahl an Klassenarbeiten nach Satz 1 unterschritten wird. Satz 2 gilt für die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs für die Fächer, in denen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung Klassenarbeiten geschrieben werden, mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter getroffen wird.

Die Regelung umfasst in Satz 1, vergleichbar zur Sonderregelung für die Primarstufe in § 2, die Verringerung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten und die Voraussetzungen für das Absehen von Klassenarbeiten abweichend von den Vorgaben nach § 19 Absatz 3 Satz 4 Sek I-VO in Verbindung mit Anlage 4 zur Sek I-VO und § 12 Absatz 2 Satz 2 ZBW-LG-VO. Ob und inwieweit von der in Satz 2 eröffneten Möglichkeit, bei Unterschreitung der Mindestzahl auf weitere Klassenarbeiten zu verzichten, Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Absehen von weiteren Klassenarbeiten aus organisatorischen Gründen, etwa im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Kapazitäten der Schule, veranlasst ist. Die Regelung beinhaltet keine individuelle Befreiungsmöglichkeit für einzelne Schülerinnen und Schüler, sondern gilt jeweils für die gesamte Klasse. Es ist eine unterschiedliche Vorgehensweise in Hinblick auf einzelne Fächer möglich, abhängig davon, in welchem Umfang Unterricht in diesen stattgefunden hat.

§ 6

Erwerb der Berufsbildungsreife, des berufsorientierenden Abschlusses und des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Schulabschlusses

(1) Im Schuljahr 2019/2020 finden keine vergleichenden Arbeiten und keine teamorientierten Präsentationen statt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung sowie § 16 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung wird die Berufsbildungsreife im Schuljahr 2019/2020 ohne vergleichende Arbeiten erworben.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden der berufsorientierende Abschluss und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss im Schuljahr 2019/2020 ohne vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen erworben.

(4) Der Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens in Teilen zielgleich unterrichtet und bewertet wurden.

Die Regelung trifft die erforderlichen Sonderbestimmungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR), des Berufsorientierenden Abschlusses (BOA) und des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Schulabschlusses im Schuljahr 2019/2020 unter Verzicht auf vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen. Aus Gründen der Infektionseindämmung sind größere Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern weiterhin zu vermeiden. Zudem werden hierdurch personelle und räumliche Ressourcen frei, die für die Unterrichtserteilung genutzt werden können. Es wird der Erwerb der Schulabschlüsse in einer der aktuellen Krisensituation angepassten Art und Weise ermöglicht, ohne dass sich dies auf ihre bundesweite Vergleichbarkeit nachteilig auswirkt, siehe dazu den Allgemeinen Teil der Begründung.

§ 7

Videübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung und des § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, (1) Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung und des § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und der Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

Diese Sonderregelung zu § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 Sek I-VO und § 23 Absatz 1 ZBW-LG-VO ermöglicht eine Videübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erheblichen Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzpflicht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten in Ausgleich zu bringen. Prüflinge, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Auch Prüflinge, die aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf

Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, da zum Beispiel eine infektionsschutzrechtliche Anordnung des Gesundheitsamtes kurzfristig erfolgt, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Datenschutzrechtlich setzt dieses Verfahren eine Einwilligung aller Beteiligten voraus, falls es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen privaten Erbringer der Telekommunikationsdienstleistung kommt, bei der es sich nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt.

§ 8

Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung

Schülerinnen und Schüler, die ihre Präsentationsprüfung nach § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung auf Grund der Schließzeiten von Bibliotheken oder der Computerräume an Schulen oder anderer von ihnen nicht zu vertretender, die Bearbeitung des Themas beeinträchtigender Umstände nicht hinreichend vorbereiten konnten, können im Schuljahr 2019/2020 bis zu einem von der Schulleitung festzulegenden Termin auf Antrag mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten anstelle einer Präsentationsprüfung abweichend von § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung in dem Fach der Präsentationsprüfung ablegen. Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles nach Satz 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Für die als Ersatzleistung abzulegende mündliche Prüfung gibt die Lehrkraft, die gemäß § 20 Absatz 7 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung das Fach zuletzt unterrichtet hat, den Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Prüfungsschwerpunkte bekannt, die im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten des ersten Schulhalbjahres stehen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 dauert 15 Minuten, eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen.

Die Regelung sieht die Möglichkeit einer Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung für Schülerinnen und Schüler vor, die ihre Präsentationsprüfung zum Erwerb einer erweiterten Berufsbildungsreife (im Weiteren eBBR) oder eines mittleren Schulabschlusses (im Weiteren MSA) auf Grund pandemiebedingter Einschränkungen nicht hinreichend vorbereiten konnten. Es handelt sich um eine Abweichung von § 41 Sek I-VO, um die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entstehenden Nachteile im Schuljahr 2019/2020 für diejenigen Schülerinnen und Schüler abzuwenden, die glaubhaft machen können, dass sie aufgrund dieser Maßnahmen, insbesondere zum Beispiel wegen der Schließung von Bibliotheken oder Computerräumen, ihre Präsentationsprüfung nicht hinreichend vorbereiten konnten. Die Aufgaben können materialbezogen, aber auch ohne Material gestellt werden. Die Formate sind anzulehnen an Nachprüfungen zum Ausgleich von Jahresleistungen.

Teil 3

Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

§ 9

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe

anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der entsprechenden Jahrgangsnoten der Bewerberinnen und Bewerber heranzuziehen ist.

Die Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) ist notwendig, da die schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der eBBR oder des MSA, wie von der Schulaufsichtsbehörde für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen, nicht stattfinden. Es werden die Voraussetzungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe im Falle der Übernachtfrage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 insoweit angepasst, dass anstelle der Prüfungsnoten die Jahrgangsnoten der Schülerinnen und Schüler als Vergleichsmaßstab heranzuziehen sind.

§ 10

Bilden einer Zeugnisnote

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2019/2020 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

Die Regelung ermöglicht das Bilden einer Zeugnisnote vergleichbar den Sonderregelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, siehe dazu bei den Einzelbegründungen zu §§ 1 und 4.

§ 11

Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren

(1) Die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach wird im Schuljahr 2019/2020 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien abweichend von der nach § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Anzahl um jeweils eine Klassenarbeit reduziert. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im Schuljahr 2019/2020 auch dann keine Klassenarbeit mehr geschrieben werden muss, wenn die Mindestanzahl an Klassenarbeiten nach Satz 1 unterschritten wird.

(2) In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Gymnasien sowie Kollegs und Abendgymnasien wird im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin grundsätzlich eine Klausur je Unterrichtsfach geschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im zweiten Halbjahr keine Klausur mehr geschrieben werden muss; in diesem Fall setzt sich die Zeugnisnote aus der Note oder den Noten der im ersten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 geschriebenen Klausur oder Klausuren und dem allgemeinen Teil des ersten und zweiten Halbjahres zusammen.

(3) Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 müssen abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin im Leistungskurs mindestens eine Klausur und im Grundkurs grundsätzlich eine Klausur geschrieben werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung festlegen, dass im Grundkurs keine Klausur im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 mehr geschrieben werden muss; in diesem Fall setzt sich die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ausschließlich aus den Bewertungen des allgemeinen Teils zusammen.

Die Regelung umfasst, vergleichbar zu den Sonderregelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, die Verringerung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten und Klausuren sowie die Voraussetzungen zum Absehen von Klassenarbeiten und Klausuren aus wichtigem Grund in der gymnasialen Oberstufe abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 4 Sek I-VO in Verbindung mit Anlage 4 zur Sek-I-VO, § 14 Absatz 2 und 3 VO-GO und § 15 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA). Zum Regelungszweck siehe ergänzend die Einzelbegründung zu § 2. Die Regelung beinhaltet keine individuelle Befreiungsmöglichkeit für einzelne Schülerinnen und Schüler, sondern gilt jeweils für die gesamte Klasse beziehungsweise den gesamten Kurs. Es ist eine unterschiedliche Vorgehensweise in Hinblick auf einzelne Fächer möglich, abhängig davon, in welchem Umfang Unterricht in diesen stattgefunden hat.

§ 12

Wahl der Prüfungsfächer

Über die Fälle des § 23 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 25 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Ausnahmen von § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin auch für solche Fächer festlegen, die im Schuljahr 2019/2020 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder der letzten vor Eintritt in die Qualifikationsphase besuchten Jahrgangsstufe, die im Schuljahr 2019/2020 durchlaufen wurde, aufgrund von nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen nicht durchgehend unterrichtet wurden.

Diese Regelung eröffnet der Schulleiterin oder dem Schulleiter die zusätzliche Möglichkeit, pandemiebedingt Ausnahmen zu § 23 Absatz 5 Satz 1 VO-GO oder § 25 Absatz 6 Satz 1 VO-KA zuzulassen. Ein Fach kann gemäß den beiden vorgenannten Bestimmungen nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Auf Grund der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 ist die mit § 12 geschaffene weitere Ausnahmemöglichkeit hiervon, die alle Schularten mit einer gymnasialen Oberstufe umfasst, notwendig. Anderenfalls könnte die Anzahl der Fächer, die zeitlich hinreichend unterrichtet wurden, um zu einem späteren Zeitpunkt als Prüfungsfach im Abitur zulässig zu sein, weitaus geringer ausfallen als pädagogisch angemessen. Ferner werden damit schul- und prüfungsorganisatorische Schwierigkeiten vermieden, die sich stellen würden, falls sich bei der künftig anstehenden Fächerwahl für die Abiturprüfung eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern auf nur wenige Prüfungsfächer festlegen müsste.

§ 13

Verzicht auf Zweitkorrektur in der Abiturprüfung

Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs

und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt im Schuljahr 2019/2020 für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten Folgendes: Es werden nur diejenigen schriftlichen Prüfungsarbeiten von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, deren Bewertung um mehr als drei Notenpunkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. Die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll durch eine Lehrkraft vorgenommen werden, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat hat. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf der oder die Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Lehrkraft oder den Lehrkräften, die die Arbeit durchgesehen und beurteilt haben, von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

In der Abiturprüfung wird im Schuljahr 2019/2020 auf die gemäß § 41 Absatz 2 VO-GO, § 42 Absatz 2 VO-KA und § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vorgesehene Zweitkorrektur verzichtet, es sei denn, die Bewertung der Prüfungsarbeit weicht um mehr als drei Notenpunkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur ab. Die Kultusministerkonferenz hat im Handlungsleitfaden „Corona-Pandemie-Regelungen zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote und zur gegenseitigen Anerkennung der im Jahr 2020 erworbenen Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife“ vom 15.04.2020 die Möglichkeit vorgesehen, einmalig von der Zweitkorrektur nach Ziff. 8.4.1 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) abzuweichen oder die Zweitkorrektur nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Prüfungsergebnis signifikant von den Vorleistungen abweicht. Die Durchführung und die Korrektur der schriftlichen Prüfungen bindet erhebliche personelle Ressourcen. Durch die Notbetreuung, die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen mit reduzierten Klassengrößen, die Durchführung weiterer Abschlussprüfungen unter Wahrung des Infektionsschutzes sowie durch die Organisation des weiterhin stattfindenden Lernens zu Hause, wird die Arbeitszeit der Pädagoginnen und Pädagogen in erheblichem Umfang gebunden. Etwa 30 Prozent der Lehrkräfte sind zudem aus Gründen des besonderen Infektionsschutzes in Schulen derzeit nicht einsetzbar. Deshalb wird auf Zweitkorrekturen bei den schriftlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2019/2020 in dem eingangs beschriebenen Umfang verzichtet. Diese pandemiebedingte Regelung ermöglicht, durch angemessene Korrekturzeiten eine Verzögerung der Abiturprüfung zu vermeiden. Bei den Sätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des teilweisen Verzichts auf eine Zweitkorrektur.

§ 14

Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen

(1) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass mündliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2 und § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2 und § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden können, wird für die Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note der mündlichen Prüfung der nicht gerundete Durchschnittswert der in diesem Fach während der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten herangezogen.

(2) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass schriftliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2, §§ 39 und 40 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2, §§ 40 und 41 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, wird in den Fächern, in denen die Klausuren nicht geschrieben werden konnten, der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note in der schriftlichen Prüfung herangezogen.

(3) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass die fünfte Prüfungskomponente gemäß § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden kann, wird der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten des Referenzfaches ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Prüfungsnoten der fünften Prüfungskomponente herangezogen.

§ 14 sieht Regelungen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses vor, wenn Teile der Prüfungen (mündlich, schriftlich oder fünfte Prüfungskomponente) aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus nicht wie in der VO-GO sowie der VO-KA vorgesehen durchgeführt werden können.

§ 15

Antrag auf Abweichungen im Fach Sport

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung im Fach Sport aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2019/2020 nicht möglich, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten,

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten,
2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere praktische oder theoretische Prüfungsteile zulassen,
3. auf die Bewertung einzelner Prüfungsteile verzichten oder
4. eine Änderung bei der Wahl des vierten Prüfungsfachs oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren Zeitpunkt als den in § 23 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin jeweils genannten Terminen gestatten.

Hier wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung im Fach Sport geschaffen. Die Regelung ist notwendig, um die Durchführung der Abiturprüfung im Fach Sport sicher zu stellen, falls diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2019/2020 nicht nur kurzfristig beeinträchtigt sein wird.

§ 16

Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung

Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung auf Grund der Schließzeiten von Bibliotheken oder der Computerräume an Schulen oder anderer, von ihnen nicht zu vertretender, die Bearbeitung des Themas beeinträchtigender Umstände nicht hinreichend vorbereiten konnten, können im Schuljahr 2019/2020 bis zu einem von der Schulleitung oder der Einrichtungsleitung festzulegenden Termin auf Antrag, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, anstelle einer Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung abweichend von § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im Referenzfach gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ablegen. Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles nach Satz 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 ist entsprechend § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin durchzuführen, mit der Maßgabe, dass sich die Prüfungsaufgaben nur auf ein von der Schülerin oder dem Schüler oder der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Antrag nach Satz 1 zu benennendes Kurshalbjahr beziehen. Die Gesamtbewertung dieser Prüfung gilt als Gesamtbewertung gemäß § 44 Absatz 5 der Verordnung über die

gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.

Entsprechend der Regelung des § 8 für die Sekundarstufe I werden in Abweichung von § 44 VO-GO und § 45 VO-KA auch für die Sekundarstufe II Ersatzleistungen in Form einer mündlichen Prüfung für Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die ihre Präsentationsprüfung auf Grund pandemiebedingter Einschränkungen nicht hinreichend vorbereiten konnten, siehe die Einzelbegründung zu § 8.

§ 17

Videübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und der Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

Es wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen.

Artikel 2

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

In § 49 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

Die Übergangsregelung des § 49 Absatz 8 Sek I-VO ist aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes geschaffen worden und bezieht sich auf die Regelung zur Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe in § 48 Absatz 4 Satz 3 Sek I-VO. Diese sollte ab dem kommenden Schuljahr zur Anwendung kommen. Danach müsste die Einführungsphase am Gymnasium den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, die ab dem kommenden Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eintreten und gemäß § 48 Absatz 4 Satz 1 Sek I-VO die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums erfüllen, nach dem Wechsel an eine dieser Schularten auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet werden. Aufgrund der aktuellen Krisensituation an den Schulen, die Auswirkungen auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die Leistungsüberprüfungen und die Durchführung des mittleren Schulabschlusses als einer der Voraussetzungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe hat, würde eine Anwendung dieser gegenüber der früheren Rechtslage strengeren Regelung bereits zum kommenden Schuljahr 2020/2021 für die Schülerinnen und Schüler eine unangemessene Härte darstellen. Die Anwendung der Übergangsregelung wird daher um ein Schuljahr verlängert, sodass die Regelung zur Höchstverweildauer in

§ 48 Absatz 4 Satz 3 Sek I-VO erstmalig für Schülerinnen und Schüler Anwendung finden wird, die zum Schuljahr 2021/2022 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

In § 49 Absatz 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

Die Übergangsregelung des § 49 Absatz 9 VO-GO wird ebenfalls um ein Schuljahr verlängert. Die erstmalige Anwendung der Bestimmungen zum einmaligen Rücktrittsrecht in der gymnasialen Oberstufe in der geltenden Fassung des § 27 Absatz 1 und 2 VO-GO bereits auf Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Schuljahr 2020/2021 in die gymnasiale Oberstufe eintreten, würde die Schülerinnen und Schüler in der aktuellen Krisensituation, die ihre Leistungen, die Leistungsbewertungen und die Abschlüsse stark beeinträchtigt, unangemessen belasten.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.